

Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen und
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkunft

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- 1) Die Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Gemeinde Neuenkirchen in der Obdachlosenunterkunft.
- 2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind
 - a. eigene Unterkünfte der Gemeinde Neuenkirchen.
 - b. von der Gemeinde Neuenkirchen angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Obdachlosenunterbringung zu nutzen berechtigt ist.
- 3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuenkirchen, mit denen sie ihre Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden erfüllt.

§ 2 Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht. Die Verfügung erfolgt grundsätzlich unter Widerrufsvorbehalt und Befristung.
- 2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Neuenkirchen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus festgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - a. der eingewiesene Obdachlose bzw. die eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat.
 - b. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungsarbeiten- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss.
 - c. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und einem Dritten endet.
 - d. der Eingewiesene bzw. die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet.

- e. der Benutzer bzw. die Benutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

§ 3 Benutzung der Räume in den Obdachlosenunterkünften

- 1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Gemeinde Neuenkirchen bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- 3) Mit der Einweisungsverfügung erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Ausfertigung der Hausordnung.

§ 3a Zutritts- und Weisungsrecht

- 1) Die von der Gemeinde Neuenkirchen mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- 2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 4 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- 1) Beim Bezug des zugewiesenen Wohnraumes in einer Obdachlosenunterkunft ist nur der von der Gemeinde Neuenkirchen bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zu entfernen, anderenfalls können sie nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung (§§ 26 ff. NPOG) von der Gemeinde Neuenkirchen entfernt werden.
- 2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Obdachlosenunterkunft ausgehen, sind zu entfernen.
- 3) Die Bewohnerinnen und Bewohner bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen oder sonst für die Benutzung der jeweiligen Unterkunft Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie ein Tier in der Unterkunft halten wollen.

§ 5 Aufnahme anderer Personen; Gewerbeausübung

- 1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- 2) Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften ist nicht gestattet.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- 1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft, oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Bewohnerinnen / Bewohner dies der Gemeinde Neuenkirchen unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- 3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Neuenkirchen nicht.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung

- 1) Mit Wegfall des Benutzungsrechtes haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Gemeinde Neuenkirchen zu übergeben.
- 2) Gegenstände, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Gemeinde Neuenkirchen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens drei Monate nach dem Ende des Nutzungsrechtes abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Berechtigte/ der Berechtigte sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die sichergestellten Gegenstände werden dann nach den Vorschriften des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) verwertet oder vernichtet.

§ 8 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch die Gemeinde Neuenkirchen eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührensuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Einweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörige sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.
- 2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten, außer Elektrizität beträgt für die Unterkunft in der Gartenstraße 15, 7,63 Euro je qm/Wohnfläche. Die Kosten für den Stromverbrauch sind mit einer Pauschale von 30,00 Euro von den Obdachlosen selbst zu tragen. Soweit zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen weitere Unterkünfte gemäß § 1 Absatz 2 b genutzt werden müssen, wird die Benutzungsgebühr für diese Unterkünfte anhand einer kostendeckenden Gebührenkalkulation festgesetzt.
- 3) Die Gebühr wird erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 9 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, das heißt, mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.

2) Die Gebühr ist monatlich bis zum 05. des Folgemonats fällig.

§ 10 Zwangsmittel

Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§11 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt wer,

a) entgegen § 2 der Satzung ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt.

b) entgegen § 3a die beauftragten Personen am Betreten der Räume hindert;

c) nach § 4 (3) ein Tier in der Unterkunft ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Neuenkirchen hält.

d) nach § 5 (1) andere Personen aufnimmt.

e) nach § 5 (2) ein Gewerbe ausübt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Neuenkirchen 20.12.1974, zuletzt geändert am 11. Januar 2001 und die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Neuenkirchen außer Kraft.

Neuenkirchen, den 30.11.2023

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

gez. Carlos Brunkhorst

L.S.

Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Neuenkirchen

§ 1 Allgemeines

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Das Betreten der Räume anderer ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

§ 2 Schutz vor Lärm

In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 19:00 bis 08:00 Uhr herrscht allgemeine Ruhezeit. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume

Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht übernachten. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Neuenkirchen zulässig. Die zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie sind in standzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben. Haustiere dürfen in den Unterkünften nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen gehalten werden.

§ 4 Behandlung und Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume ist zu sorgen. Bauliche und sonstige Veränderungen, wie Um-, An- und Einbauten sowie Einbau eigener Rundfunk- und Fernsehantennen, dürfen in den zugewiesenen Unterkünften und auf dem dazugehörigen Grundstück nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Neuenkirchen vorgenommen werden.

§ 5 Gemeinsam benutzte Räume und Hof

Gemeinsam benutzte Räume, wie sanitäre Anlagen, Abstellräume sowie der dazugehörige Hof und Grünanlagen, sind pfleglich zu behandeln und im Wechsel regelmäßig zu säubern. Schuppen, Kleintierställe und ähnliche Einrichtungen dürfen auf dem dazugehörigen Grundstück nicht errichtet werden. Im Flur und auf dem dazugehörigen Grundstück dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 6 Abfall

Hausabfall darf nur in den dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden. Falls Abfall vorbeifällt oder verschüttet wird, ist dieser umgehend zu beseitigen.

Gemeinde Neuenkirchen

Der Bürgermeister